



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.450/5-I 11/93

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

An das
 Präsidium des Nationalrats

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Druck GESETZENTW.
 -GE/19
 am: 22. NOV. 1993
 vom: 25. Nov. 1993

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-
 ßung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem
 oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

18. November 1993

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.450/5-I 2/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen
Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994)

zu GZ.70 4552/2-1/B/7/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 27. September 1993 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4:

Wenn der Begriff "Inverkehrbringen" (Abs. 1) auch an Begriffen des LMG 1975 und des Chemikaliengesetzes orientiert sein mag (so die Erläuterungen), so wird er doch in einem für das allgemeine Sprachverständnis unüblichen Sinn gebraucht, zumal er bereits die Herstellung eines Produktes mitumfaßt. Das Bundesministerium für Justiz verkennt keineswegs, daß es unerläßlich sein wird, auch schon die Produktionsstufe in den Schutzbereich des Gesetzes einzubeziehen. Hiezu sollte aber auf Begriffe in ihrer üblichen und auch in anderen Gesetzen (z. B. § 6 PHG) verwendeten

Bedeutung zurückgegriffen werden, schon um eine mögliche Irreführung der Normadressaten hintanzuhalten.

Darüberhinaus scheint der vorliegende Entwurf an dem in § 4 Abs. 1 festgelegten weiten Begriffsinhalt des Inverkehrbringens nicht konsequent festzuhalten. So ist in § 6 Abs. 1 von "hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkte(n)" die Rede.

Zu § 6:

1. Es wird nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, ob sich die dem Hersteller und Importeur in Abs. 1 gleichermaßen auferlegte Prüfpflicht auf jedes einzelne Produkt oder lediglich auf die Gruppe gleichartiger Produkte bezieht.

Jedenfalls scheint eine Gleichschaltung der an den Hersteller und Importeur gerichteten Anforderungen nicht sachgerecht. Während einem Hersteller durchaus zumutbar sein wird, für die Fehlerhaftigkeit jedes einzelnen (von ihm erzeugten) Stücks zu sorgen, wird man einen Importeur mit einer ähnlich weitreichenden Pflicht nicht belasten können, sehr wohl aber mit einer Pflicht zu einer stichprobenweisen Überprüfung der gleichartigen Produkte, die er in der Verkehr zu bringen beabsichtigt.

Noch geringere Anforderungen wird man an einen Händler stellen können, zumal für einen solchen (vor allem bei kleinerer Betriebsgröße) bereits die Überprüfung eines einzigen Stücks von mehreren gleichartigen Produkten eine beträchtliche wirtschaftliche Belastung darstellen kann (zu denken wäre an Produkte, wie Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Waschmaschinen, bei denen der Verkäufer vielfach auch sein Augenmerk auf eine Originalverpackung legt).

2. Im Absatz 4 sollte "bzw." durch "und" ersetzt werden. Auf Punkt 26 der Legislativen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu § 7 (Meldepflicht):

1. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften - die wohl zu den "für den Bund tätigen Vollziehungsorgane" zu zählen sind - sind bereits mit einer Vielzahl von Verständigungspflichten belastet, deren lückenlose Befolgung nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Eine Verständigungspflicht erscheint daher problematisch.

2. Die Bestimmung erfaßt überdies unterschiedslos Beamte als Organe und Leiter von Behörden und Dienststellen, was dem Dienstrecht insofern widerspricht, als dieses lediglich eine (behördeninterne) Meldepflicht des einzelnen Beamten an den Behörden- bzw. Dienststellenleiter vorsieht. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint es daher i.S. einer Verwaltungsvereinfachung und -konzentration ausreichend, ähnlich der Regelung im ETG 1992 nur die Sozialversicherungsträger zur Meldung von Unfällen zu verpflichten.

3. Die Wendung "neben den im § 9 genannten Behörden" scheint jedenfalls entbehrlich, da entgegen dem Anschein die zuständigen Behörden im § 9 durch die Technik der Weiterverweisung bestimmt werden. Im übrigen gibt es wenig Sinn, wenn neben den für den Bund tätigen Vollzugsorganen auch die Behörden (bzw. deren Leiter) zur Meldung dienstlicher Wahrnehmungen betreffend ein Produkt, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, verpflichtet werden.

4. Nach den Erläuterungen (S. 28) hat § 7 Abs. 2 zum Ziel, jene Produkte für Untersuchungen in unverändertem Zustand dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Verfügung zu stellen, die für einen Unfall ursächlich waren und deren mögliche Gefährlichkeit bei einer Überprüfung zu Tage getreten ist, damit diesem der Nachweis der Gefährlichkeit erleichtert wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte diese Bestimmung überdacht werden, weil damit das in den §§ 12 und 13 des Entwurfes geregelte Verfahren der vorläufigen Beschlagnahme und der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgangen werden kann. Diese materielle Beschlagnahmebestimmung erscheint als Eingriff in das Eigentumsrecht verfassungsrechtlich bedenklich, da keine Verpflichtung der Behörde normiert wurde, über die "vorläufige Beschlagnahme" unverzüglich bescheidmäßig abzusprechen oder die "beschlagnahmten" Gegenstände zurückzustellen (vgl. VfSlg 11.650).

5. Auch erscheint die 2-wöchige Verwahrungsfrist für das gefährliche Produkt zu lange, ja überhaupt entbehrlich. Eine unverzügliche Begutachtung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wäre geboten.

6. Die uneingeschränkte Verpflichtung, Produkte, deren Gefährlichkeit auf Grund eines Unfalles vermutet wird, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, erscheint überdies im Fall eines gerichtlichen Strafverfahrens, in dessen Zuge dieses Produkt beschlagnahmt wurde, aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten bedenklich, weil es in der Regel zur Beweisführung benötigt wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher auf diese Bestimmung verzichtet werden.

7. Das dem Inverkehrbringer des Produktes durch § 7 Abs. 3 eingeräumte Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben, kann wohl nur dann ausgeübt werden, wenn die ausdrückliche Verpflichtung der Behörde normiert wird, den Inverkehrbringer des Produktes von der automationsunterstützten Verarbeitung der gemeldeten Daten zu verständigen. Weiters wird zur Erwägung gestellt, die Pflicht zur Löschung der ermittelten Daten an den Nachweis zu binden, daß das Produkt den Anforderungen des § 5 des Entwurfes entspricht, weil bei der beabsichtigten Fassung Daten nicht zu löschen wären, die zwar richtig sind, aus denen jedoch unzutreffenderweise der Schluß auf die Gefährlichkeit des Produktes gezogen wurde.

Zu § 8:

1. Bei den Maßnahmen nach Z. 1 bis 8 ist die Begründung öffentlich-rechtlicher Pflichten ohne Kollision mit privatrechtlichen Regelungen möglich und daher unproblematisch. Ein Verbot von Werbemaßnahmen beispielsweise kann sich zwar sowohl aus einer Anordnung nach Z. 4 als auch aus dem UWG ergeben, doch dürfte dies keine Schwierigkeiten bereiten.

2. Anders jedoch bei den Z. 9 und 10. Diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß jemandem der Rückruf oder die Verbesserung eines Produktes (sowohl durch Arbeiten an der Sache als auch durch Umtausch) ohne Rücksicht darauf aufgetragen werden kann, ob er dazu privatrechtlich verpflichtet ist, ob er als Inhaber des Produktes einen Anspruch auf Verbesserung oder Umtausch des mangelhaften, weil nicht sicheren Produktes hat. Von diesen Bestimmungen sollte aber unbedingt Abstand

genommen werden, weil sie unter Umständen über die privatrechtlichen Pflichten des Erzeugers hinausgingen.

Privatrechtlich sind die einschlägigen Pflichten des Erzeugers eines gefährlichen Produkts zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, aber doch hinreichend klar und unbestritten aus allgemeinen Regeln ableitbar. Eine ausführliche und eingehend begründete Darstellung dieser Rechtslage wäre zu umfangreich, sie sei daher nur kurz skizziert: Jedermann, der - wenn auch rechtmäßigerweise - eine Gefahrenlage für andere schafft, ist nach dem Ingerenzprinzip verpflichtet Maßnahmen zu treffen, durch die der Eintritt schädlicher Auswirkungen dieser Gefahr vermieden wird. Eine derartige Verkehrssicherungspflicht trifft im besonderen denjenigen, der eine gefährliche Sache in Verkehr bringt (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II 61 und die ständige Judikatur). Dazu gehören unter anderem die Pflicht, die Anwender dieser Sache zu warnen, und zwar - wenn die gefährliche Eigenschaft erst später erkennbar wird - auch nachträglich; diese Warnung wird üblicherweise in der Form des "Rückrufs" ausgesprochen, dieser Rückruf ist also primär nichts anderes als eine Warnung vor den gefährlichen Eigenschaften des Produkts, allenfalls mit Verhaltenshinweisen, wie diese Gefahr vermieden werden kann. Privatrechtlich ist die Unterlassung dieses Rückrufs mit der Pflicht zum Ersatz solcher Schäden sanktioniert, die durch die gefährliche Eigenschaft eintreten und bei rechtzeitigem Rückruf vermieden worden wären. Unmittelbar mit dieser Verkehrssicherungspflicht verbunden könnte die Pflicht sein, die Sache - auf Verlangen des Eigentümers - zurückzunehmen und zu vernichten oder sonst unschädlich zu machen, wenn sie auch in unbenütztem Zustand gefährlich, etwa radioaktiv, ist (was praktisch dann in Betracht kommen wird, wenn die Beseitigung nur mit beträchtlichem Aufwand möglich ist). Ein Anspruch auf Verbesserung oder Umtausch, also auf die Zurverfügungstellung einer ungefährlichen und daher brauchbaren Sache, ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nicht. Diese nicht auf einen Vertrag gegründete Pflicht gibt dem Gläubiger nur einen Anspruch auf das negative Interesse, also auf die Beseitigung der durch das Verhalten des Anderen verursachten Beeinträchtigungen; ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer gefahrlos brauchbaren Sache kann nur aus einem Vertrag abgeleitet werden. Es wird sich hierbei meist um vertragliche Nebenpflichten handeln, da der vertragliche Hauptanspruch durch die Übergabe der Sache als Erfüllung bereits erloschen ist; in Betracht kommen in erster Linie Gewährleistungsansprüche, allenfalls teils befristet, teils von zusätzlichen

Voraussetzungen abhängig, andererseits richten sie sich meist nicht gegen den rückrufpflichtigen Erzeuger, da ja Vertragspartner des Eigentümers der gefährlichen Sache in der Regel der Einzelhändler ist. Eine Erweiterung dieser Ansprüche - vor allem der Gewährleistungsansprüche über die Fristen des § 933 ABGB hinaus - im Umweg über eine Erweiterung der Rückrufpflichten auf eine unbefristete Verbesserungs- oder Umtauschpflicht wäre nicht sachgerecht und daher abzulehnen; von einem allfälligen Beseitigungsaufwand abgesehen, den ja - wie gesagt - der Rückrufpflichtige ohnedies tragen muß, bedeutet die vom Eigentümer erkannte Gefährlichkeit der Sache höchstens, daß sie unbrauchbar ist; die wirtschaftliche Lage des Eigentümers einer solchen Sache ist also völlig gleich der des Eigentümers einer Sache, die aus einem anderen Grund für ihn unbrauchbar (geworden) ist. Im zweiten Fall hat der Eigentümer nach der - auch de lege ferenda - unbezweifelten Rechtslage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und in Ermangelung eines schadensersatzrechtlichen Tatbestandes keinen Anspruch auf Verbesserung oder Umtausch der Sache; eine rechtlich andere Behandlung des ersterwähnten Falles würde der sachlichen Begründung entbehren und wäre daher wohl gleichheits- und damit verfassungswidrig.

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf des geltenden Produktsicherheitsgesetzes sei betont, daß sich das Bundesministerium für Justiz entschieden gegen den Regelungsinhalt der Z. 9 und 10 wendet. Die von einem Produkt ausgehende Gefahr wird im hinreichenden Maße - ohne daß es der Z. 9 und 10 bedürfte - durch behördliche Anordnungen nach Z. 3 (Veröffentlichung von Warnhinweisen in der für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Weise und in den dafür geeigneten Medien) gebannt werden können.

Zu § 11:

1. Nach den Erläuterungen wurde die Regelung der "Marktüberwachung" den einschlägigen Bestimmungen des LMG 1975 nachgebildet. Bei einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs finden sich dennoch Unterschiede zu den Regelungen der § 35 ff. LMG, die zumindest erklärungsbedürftig wären.

1.1. Im § 11 fehlt eine dem § 37 Abs. 2 LMG vergleichbare Bestimmung, wonach die Nachschau, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel und bei

Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, vorzunehmen ist. Ebenso fehlt die Verpflichtung der Aufsichtsorgane, bei der Nachschau die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden (§ 37 Abs. 4 LMG). Diese dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Einschränkungen der Befugnisse der Aufsichtsorgane sollten ausdrücklich normiert werden.

1.2. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 wäre eine "augenscheinlich gleiche Wareneinheit" einer entnommenen Probe zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen oder sonst unverwechselbar zu kennzeichnen. Damit wäre die gesamte Wareneinheit dem geschäftlichen Verkehr für die Dauer der Untersuchung entzogen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher dieser Satz ähnlich dem § 39 Abs. 3 zweiter Satz LMG im Plural formuliert werden ("Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, so ist eine davon ebenso zu behandeln").

1.3. Die Wortfolge "zur Untersuchung" am Ende des Abs. 3 sollte zur Vermeidung einer sprachlichen Wiederholung entfallen.

1.4. Da auf eine dem § 39 Abs. 5 letzter Satz LMG analoge Regelung verzichtet wurde, könnte im Wege eines Umkehrschlusses gefolgert werden, daß für Gegenproben von der Partei zurückgelassene augenscheinlich gleiche Wareneinheiten eine Entschädigung zu leisten ist. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, so wäre dies ausdrücklich klarzustellen.

2. In einzelnen Punkten wiederum werden sich die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes nicht am Lebensmittelgesetz zu orientieren haben.

So bedeutet eine Untersuchung von Lebensmitteln im allgemeinen, auch wenn das jeweilige Lebensmittel von besonderem Wert sein mag (zum Beispiel ein teurer Hummer), daß es wertlos wird. Bei Produkten, die dem Produktsicherheitsgesetz unterliegen, muß aber mit einer Probeziehung nicht unbedingt ein (völliger) Wertverlust einhergehen. Dies übersieht Abs. 5, wenn er keinerlei Vorkehrung trifft, daß Produkte, die auch trotz Beanstandung durch die Behörde einen Wert haben, zurückgegeben werden.

Der Abs. 5 in seiner derzeitigen Form würde dazu führen, daß selbst bei einem geringen Mangel, bei welchem sich die Behörde lediglich zu einer Maßnahme nach § 8 Z. 1 (Anordnung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung) veranlaßt sehen wird, eine Rückstellungspflicht entfielen. Ein derart unangemessener Eingriff in das Eigentumsrecht wäre aber durch nichts zu rechtfertigen und auch verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Zu § 12:

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint es fraglich, auf welche Rechtsgrundlage sich die Bestimmung des § 12 stützen kann. Nach § 39 Abs. 1 VStG, auf den etwa die Bestimmung des § 40 LMG gestützt wird (vgl. § 40 Abs. 8 LMG) ist die Beschlagnahme grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Verdachtes einer Verwaltungsübertretung zulässig, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist. Nach den Strafbestimmungen dieses Entwurfes iVm § 17 VStG können Produkte jedoch nur dann für verfallen erklärt werden, wenn den durch Bescheid oder Verordnung getroffenen Maßnahmen gemäß § 8 nicht entsprochen wurde (§ 22 des Entwurfes). Ein Beschlagnahmebescheid der Bezirksverwaltungsbehörde könnte daher rechtens nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 lit. c ergehen, während in den übrigen Fällen die vorläufig beschlagnahmten Produkte dem Eigentümer nach Ablauf von vierzehn Tagen zurückzustellen wären. Die vorläufige Beschlagnahme würde in diesen Fällen somit in Wahrheit der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung von Maßnahmen gemäß § 8 des Entwurfes dienen. Da der gleiche Zweck wohl auch durch das Mittel der Probenentnahme erreicht werden kann, ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verletzung des Eigentumsrechtes (Art. 5 StGG). Damit begegnet diese Bestimmung auch verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Grund des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 8945) sind gegenüber dem AVG und VStG abweichende Regelungen nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sind.

2. Die Wortfolge "augenscheinlich ein begründeter Verdacht" im § 12 Abs. 1 lit. d ist auslegungsbedürftig und nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz

entbehrlich, weil der Begriff "augenscheinlich" auch als Abschwächung der Voraussetzung des begründeten Verdachtes verstanden werden könnte.

3. Nach § 12 Abs. 1 lit. c wäre ein Produkt bereits dann zu beschlagnahmen, wenn etwa lediglich die Verbesserung einer Gebrauchsanweisung (§ 8 Z 1) noch nicht durchgeführt wurde. Dies erscheint unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgebotes bedenklich, zumal auch § 40 Abs. 1 lit. a Z 2 LMG darauf abstellt, daß den Verboten und Vorschriften zum Schutz der Gesundheit in erheblichem Maße widersprochen wird.

4. Dem Bundesministerium für Justiz ist es nicht ersichtlich, welcher sonstige schwerwiegende Verstoß gegen Bestimmungen dieses Entwurfes in Betracht kommt (§ 12 Abs. 1 lit. d). Diesbezüglich wird auf § 40 Abs. 3 LMG verwiesen, dessen entsprechend angepaßter Inhalt als gelinderes Mittel zur Beschlagnahme vorgesehen werden könnte.

5. § 12 Abs. 5 des Entwurfes sollte § 40 Abs. 4 LMG angepaßt werden, wobei insbesondere auf die Belehrungspflicht über die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung des beschlagnahmten Gutes hingewiesen sei (§ 271 StGB).

Zu § 13:

Nach § 13 Abs. 2 umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch eine vorläufige Beschlagnahme. Entgegen § 12 Abs. 4 des Entwurfes ordnet jedoch § 13 Abs. 4 an, daß Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 dann als aufgehoben gelten, wenn nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ein Verfahren zur Erlassung einer Maßnahme gemäß § 8 eingeleitet wurde. Eine Bescheiderlassung ist nicht vorgesehen, was sich bereits daraus ergibt, daß in diesem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zu verständigen ist (Abs. 3). Nach der Rechtsprechung des VfGH ist jedoch über das Vorliegen der Voraussetzung einer vorläufigen Beschlagnahme unverzüglich bescheidmäßig abzusprechen, anderenfalls wird eine Verletzung des Eigentumsrechtes vorliegen (vgl. VfSlg 11.650).

Zu § 14:

1. Nach § 14 Abs. 1 steht dem Betroffenen gegen Bescheide gemäß den §§ 8, 12 und 13 das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 13 des Entwurfes, so insbesondere das vorläufige Verbot des Inverkehrbringens, unterliegen jedoch dem Anwendungsbereich des § 57 AVG, wogegen das Rechtsmittel der Vorstellung (§ 57 Abs. 2 AVG) vorgesehen ist. Während einer Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG gegen ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens keine aufschiebende Wirkung zukommen würde, bestünde eine solche für rechtzeitig eingebrachte Berufungen an den unabhängigen Verwaltungssenat nach § 64 Abs. 1 AVG. Zur Vermeidung eines doppelten Rechtszuges (gegen den Bescheid, mit dem eine vorläufige Maßnahme angeordnet wird, und gegen den Bescheid, mit dem endgültig eine Maßnahme nach § 8 angeordnet wird) sollte das Verhältnis des § 14 des Entwurfes zu § 57 AVG daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nochmals überdacht werden.

2. Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung über eine vorläufige Beschlagnahme berufen ist, hätte sie mangels einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung das VStG anzuwenden. Der Rechtsmittelzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat und der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung ist bereits im § 39 Abs. 6 VStG geregelt, sodaß sich in einem solchen Fall eine gesonderte Bestimmung erübrigen würde.

Zu § 20:

1. In Befolgung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots seiner Strafbestimmung sollte der Tatbestand des § 20 nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auf Maßnahmen, die durch Verordnung oder Bescheid gemäß § 8 getroffen worden sind, eingegrenzt werden. Der besseren Übersichtlichkeit halber könnten in diesem Fall die Strafbestimmungen der §§ 20 ff in einem einzigen - durch Absätze gegliederten - Paragraphen zusammengefaßt werden.

2. Es wird zur Erwägung gestellt, ob die Bestimmung des § 20 nicht nur vorsätzliches Verhalten erfassen sollte; zutreffendenfalls wäre dies gemäß § 5 VStG ausdrücklich anzuordnen. Soweit jedoch auch fahrlässiges Verhalten mit Strafe bedroht werden soll, wird angesichts der Höhe der Strafdrohung zur Erwägung gestellt, für diesen Fall eine entsprechend herabgesetzte Strafdrohung vorzusehen.

Zu § 22:

Nach dieser Bestimmung dürfen Produkte für verfallen erklärt werden, wenn den durch Bescheid oder Verordnung getroffenen Maßnahmen gemäß § 8 nicht entsprochen wurde

Eine derart undifferenzierte Regelung könnte zum Ergebnis führen, daß selbst dann, wenn beispielsweise der behördlichen Anordnung zur Verbesserung einer Gebrauchsanweisung (§ 8 Z. 1) nicht nachgekommen wird, die gesamte Palette gleichartiger, möglicherweise hochwertiger Produkte für verfallen erklärt werden könnte. Das angesprochene Beispiel ist selbstredend. Daß durch die in Rede stehende Bestimmung der Behörde die Möglichkeit eröffnet würde, in mehr als unbilliger Weise in das Eigentumsrecht einzugreifen, bräuchte gar nicht gesagt zu werden.

Das Bundesministerium für Justiz regt an, § 22 zu überdenken, zumal der Zielsetzung des Gesetzes, Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen, auch auf andere Art als durch Verfall entsprochen werden könnte. In Betracht könnte beispielsweise eine Bestrafung, aber auch - als strengste noch zu rechtfertigende Maßnahme - die Hinderung des Inverkehrsetzens durch Sicherstellung kommen.

Zur Gesetzestechnik:

Nach Punkt 113 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990 sind Kleinbuchstaben nur als letzte (subsidiäre) Unterteilungsmöglichkeit zu verwenden. Es wird daher angeregt, die Unterteilungen des § 12 in der Reihenfolge Absatz und Zahlen an Stelle der Kleinbuchstaben vorzunehmen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats
übermittelt.

18. November 1993

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

